



L'ETRAT



Partnerschaft seit 2000:
Vörstetten - L'Etrat - La Tour en Jarez



AMTSBLATT DER GEMEINDE

Vörstetten

Donnerstag, 16.02.2017 • Jahrgang 59 • Nr. 07

Einladung zur Einwohnerversammlung am Dienstag, 21. Februar 2017 um 19:00 Uhr in der Heinz Ritter-Halle zum Thema

Bau und Betrieb einer stationären Pflege mit Begegnungsstätte und barrierefreien Wohnungen

Ende Oktober 2016 wurde im Gemeinderat das Projekt zur Errichtung einer stationären Pflege mit Begegnungsstätte und barrierefreien Wohnungen vorgestellt. Dieses Projekt soll mit dem Caritasverband für den Landkreis Emmendingen verwirklicht werden.

In der Einwohnerversammlung am 21.02.17 möchten wir Ihnen

- die Pläne der Pflege und das Pflegekonzept vorstellen,
- erläutern, wie ehrenamtliches Engagement zur Unterstützung und Aktivierung der künftigen Bewohner gewonnen werden soll,
- die Aktivitäten und mögliche Verknüpfungspunkte mit dem Vörstetter Miteinander e.V. aufzeigen,
- das Konzept für die Realisierung der Begegnungsstätte erklären und
- die Pläne der insgesamt 24 barrierefreien Wohnungen vorstellen und die Rahmenbedingungen für deren Verkauf darlegen.

Bislang waren es Träume, dass wir eine stationäre Pflegemöglichkeit in unserer Gemeinde realisieren könnten. Informieren Sie sich aus erster Hand, wie aus diesen Träumen nun Wirklichkeit wird!

Es grüßt Sie herzlich

Lars Brügner
Bürgermeister



ACHTUNG!

Geänderter Redaktionsschluss
für die 8. Kalenderwoche

**Annahmeschluss ist bereits am Montag, den
20.02.2017, 10:00 Uhr**

Erscheinungstag: Donnerstag, 04.02.2016.

Wir bitten um Beachtung.

Spätere Einsendungen können leider nicht mehr
berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Vörstetten gratuliert

dem neugewählten Feuerwehrkommandanten
der Freiwilligen Feuerwehr Benjamin Sacharek
und dessen Stellvertreter Sascha Seckinger
und wünscht Ihnen alles Gute und gutes Gelingen
für die anstehenden Aufgaben.



GEMEINDEBÜCHEREI VÖRSTETTEN**ÖFFNUNGSZEITEN:**

Dienstag	16.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	16.00 bis 19.00 Uhr

7000 Medien (Bücher, Hörbücher, CDs, DVDs)
Ausleihgebühr: 15,00 Euro pro Jahr / Familie.

Tel.: 9459840 | info@buecherei.voerstetten.de | www.buecherei.voerstetten.de



im Rathaus

Für Jungs und Mädels

im Alter von 11 bis 18 Jahre

Wollt ihr euch manchmal auch mit anderen Jugendlichen treffen, um...
...einfach mal zu quatschen? ...einfach mal Spaß zu haben?
...mal ungezwungen zusammen zu sitzen?
...zusammen Kicker oder Billard spielen?

Dann kommt ins Juze, Kirchstrasse 4, immer freitags von 19.30 – 23.00 Uhr
Für Mädels gibt es ab sofort wieder unseren Mädeltreff:
Dienstag 17.30-19 Uhr für 11-16-jährige

Wir freuen uns auf euch!
Euer JuZe-Team

**Wichtige Rufnummern - Bereitschaftsdienste****GEMEINDEVERWALTUNG**

Zentrale: 07666/ 9400-0
Fax: 9400-20
Internet: www.voerstetten.de
e-Mail: gemeinde@voerstetten.de

Bürgermeister, Bausachen,
Grundstücksangelegenheiten

Lars Brügger 9400-12
e-Mail: bruegner@voerstetten.de

Sekretariat, Bauverwaltung,
Kinderbetreuung

Michaela Bierer 9400-11
e-Mail: bierer@voerstetten.de

Standesamt, Ordnungsamt, Bausachen,
Rentensachen, Friedhofsverwaltung

Verena Burger 9400-13
e-Mail: burger@voerstetten.de

Verbrauchsabrechnung, Steuern,
Amtsblatt, Grundbucheinsichtsstelle

Selina Hunn 9400-22
e-Mail: hunn@voerstetten.de

Bürgerbüro, Spenden

Heidi Moser 9400-15
e-Mail: moser@voerstetten.de

Bürgerbüro, Verpachtung,
Landwirtschaft, Hallenvergabe

Claudia Gabriel 9400-14
e-Mail: buengerbuero@voerstetten.de
(Mo., Di. + Mi., von 14.00 - 16.00 Uhr)

Bürgerbüro

Monika Becker 9400-14
e-Mail: buengerbuero@voerstetten.de

Sprechstunden im Rathaus (Kirchstr. 2)

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

zusätzlich

Donnerstag 15:00 – 18:00 Uhr

sowie nach tel. Vereinbarung

Gemeindebücherei

Resi Kusenberg 9459840
e-Mail: info@buecherei.voerstetten.de
Freiburger Str. 11

Grundschule Vörstetten 5135

Kindergarten Wirbelwind 3505

Kindergarten Sonnenwinkel 4775

Revierförster

Klaus Scherer Mobil 0175 / 2232433
e-Mail: klausscherer@t-online.de

NOTRUF-/BEREITSCHAFTSDIENST**Notrufe:**

Polizei 110
Polizei-posten Denzlingen 93830
Polizeirevier Waldkirch 07681 / 40740

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst

Feuerwehr 112
Krankentransport 1 92 22
Giftnotrufzentrale 0761 / 270-4361

Apotheken Notdienst

Wechsel der Notdienstbereitschaft täglich
um 08:30 Uhr – siehe Tagespresse

Ärztlicher Notfalldienst

116117
am Wochenende u. Feiertagen rund um die
Uhr an Werktagen 18:00 – 08:00 Uhr

**Kinderärztlicher
Notfalldienst**

0180 / 6076111

**Augenärztlicher
Notfalldienst**

0180 / 6075311

**Zahnärztlicher
Notfalldienst**

01803 / 22255570

**Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus
Emmendingen (Gartenstraße 4)****Öffnungszeiten:**

Mi und Fr 16:00 - 20:00 Uhr
Sa., So. und feiertags 09:00 - 21:00 Uhr

Frau Dr. med. Kirsten Mössinger

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Hausärztliche Versorgung

Freiburger Straße 55

79279 Vörstetten, Tel.: 88 202 88

Sprechzeiten:

Montag – Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

Mo. und Do. 16:30 – 18:30 Uhr

Bitte Terminvereinbarung

Pfarrämter:

Evang. Pfarramt 2263

Kath. Pfarramt 07641 / 521 04

Kath. Pfarramt, Denzlingen 91133-0

Strom:

Netze BW

Bezirkszentrum Bleibach 0800 / 3629477

Gas

bn NETZE 08002 / 767 767

Rohrbruch /Bauhof 0173 / 3471306

Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehr-
leitstelle: 07641 / 4601-77

(nur für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und
sprachgeschädigte Personen)

Beratungs- u. Behandlungsstelle

für Alkohol- u. Medikamentenprobleme, Em-
mendingen. 07641 / 7315

PFLEGEDIENSTE**Kirchliche Sozialstation**

Elz/Glötter e.V.

79211 Denzlingen, Eisenbahnstr. 14,

Telefon: 07666 / 7311

Pflege zu Hause

90098-10

Pflege, Hauswirtschaft, Hausnotruf

Mobile Soziale Dienste

Nachbarschaftshilfe

9123456

Netzwerk von Mensch zu Mensch

Betreuungsgruppe für Senioren

(mit Pflegestufe)

9123456

Tagespflege „Zur Glockenblume“

Tagesbetreuung

von 8:00 – 16:30 Uhr

8846299

Michael Hornbruch

0761 / 59 43 70

Mobil

0172 / 9329729

Alte Bundesstraße 19, 79194 Gundelfingen

DRK Nachbarschaftshilfe

5201

Daniela Hog

Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe

Vörstetter Miteinander e.V.

AG Bürger helfen Bürgern

M. Dieckmann

07666 / 94 94 54

G. Henle

07666 / 94 92 69

Hospizgruppe Denzlingen

und Umgebung e.V.

07666/ 3876

REDAKTIONSSCHLUSS

Amtsblatt Vörstetten

Dienstag, 12.00 Uhr

an hunn@voerstetten.de

IMPRESSUM:

Herausgeber: Bürgermeisteramt, 79279 Vörstetten.

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Lars Brügger, für den übrigen Inhalt: Anton Stähle, Primo-Verlag Stockach,

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Telefon: 07771/9317-11, Telefax: 07771/9317-40, E-Mail: info@primo-stockach.de, Internet: www.primo-stockach.de



Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten an Fasnacht



Am **Schmutzige Donnerstag**, 23.02.2017 wird das Rathaus von unseren Narren gestürmt. Daher kommt es ab diesem Zeitpunkt zu Beeinträchtigungen...

Freitag, 24.02.2017

von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet (dünne Besetzung)

Rosenmontag, 27.02.2017

ganztagig geschlossen

Fasnachtsdienstag, 28.02.2017

von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet (dünne Besetzung)



Hinweis:

Am **Rosenmontag**, 27.02.2017 sind auch die Kindergärten **ganztags geschlossen**.

Bericht aus der Bauausschuss-sitzung am 13.02.2017

Tagesordnung:

1. Anbau am gemeindeeigenen Kindergarten „Sonnenwinkel“, Tiefburgweg FN 3758/1
(Drucksache 16/2017)

Die Gemeinde Vörstetten als Eigentümerin des gemeindeeigenen Kindergartens „Sonnenwinkel“ beabsichtigt, einen bislang eingeschossigen Teilbereich des Gebäudes um ein Geschoss aufzustocken. Ziel ist es, die vorhandene Kleinkinderganztagsgruppe räumlich so zu erweitern, dass dort ab Herbst 2017 statt 5 Kleinkinder 10 Kleinkinder betreut werden können. Der eingeschossige Anbau weist ein flachgeneigtes Satteldach auf; dieses wird auf dem dann zweigeschossigen Anbau wieder realisiert. Mit der Erweiterung der bestehenden Kleinkindergruppe im 1. OG werden auch die klimatischen Missstände bereinigt, da in diesem Zusammenhang eine bessere Durchlüftungsmöglichkeit des gesamten Gruppenraums geschaffen wird.

Nach Auffassung der Gemeinde ist eine Überschreitung der Baugrenze allein schon deshalb unerheblich, da bereits der eingeschossige Anbau in seinem jetzigen Zustand über die Baugrenze hinaus reicht. Im selben Baufenster liegt auch das Kirchengebäude der katholischen Kirchengemeinde, welches ebenfalls das seinerzeit festgelegte Baufenster überschreitet. Die katholische Kirche, als einiger Angrenzer, hat der Baumaßnahme bereits zugestimmt.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt der Befreiung hinsichtlich des Überschreitens der Baugrenze in nordöstlicher Richtung einstimmig zu und erstellt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

2. Abbruch eines bestehenden Anbaus sowie Ausbau einer Scheune zum Wohnhaus und Neubau eines zweigeschossigen Anbaus auf dem Grundstück FN 179 und 180/1, Alemannenstraße 2
(Drucksache 07/2017)

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Anwesen Alemannenstraße 2, FN 179 und 180/1, einen Anbau an der bestehenden Scheune abzureißen sowie diese zum Wohnhaus auszubauen und einen zweigeschossigen Neubau als Anbau zu errichten. Das Bauvorhaben richtet sich nach § 34 BauGB. Die wesentliche Maßnahme besteht darin, die bereits beste-



Gemeinde Denzlingen
Landkreis Emmendingen

Die Gemeinde Denzlingen sucht zum Schuljahresbeginn 2017/2018

zwei Mitarbeiter/innen für die Kernzeitbetreuungin

der Grundschule Brückleacker

Anforderungsprofil:

- Erfahrung in der Betreuung von (Schul)Kindern
- Selbstständigkeit, Belastbarkeit und Kreativität
- Flexibilität (auch in der Arbeitszeit)
- Kontaktfreude und Freude am Umgang mit Schulkindern und deren Eltern

Wir bieten:

- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- Eine leistungsgerechte Bezahlung nach TVÖD
- Die Arbeitszeiten richten sich nach den Betreuungszeiten der Kernzeitbetreuung. Aufgrund der Freistellung in den Schulferien sind während der Schulzeit 6 Stunden/Woche zu arbeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **10.03.2017** an die **Gemeinde Denzlingen, Herr Sillmann, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen** oder per E-Mail an **bewerbung@denzlingen.de**.

Wir bitten Sie uns nur Kopien zuzusenden, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurück geschickt werden.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Sillmann (07666/611-103) oder die Leiterin der Kernzeitbetreuung an der Brückleackerschule Frau Huth (07666/9129075) zur Verfügung.

hende Scheune zum Wohnhaus umzubauen, so dass dieser Gebäudekörper im Wesentlichen unverändert bleibt. Zusätzlich wird daran ein zweigeschossiger Anbau mit Flachdach errichtet, in welchem der Zugang sowie die Sanitärräume im EG (Gästetoilette) und 1. OG (Bad) eingerichtet werden sollen. Die Scheune steht im nördlichen Bereich beinahe auf der Grenze zum benachbarten Grundstück. Sie genießt allerdings in diesem Bereich Bestandsschutz. Hieraus ergeben sich allenfalls bauordnungsrechtliche Punkte, welche vom Landratsamt zu regeln sind. Städtebaulich relevante Punkte sind bei diesem Bauvorhaben nicht berührt, so dass nach Auffassung der Verwaltung das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann. Nach Auffassung der Verwaltung und der Ausschussmitglieder handelt es sich bei diesem Scheunenumbau um eine durchaus gelungene und angemessene Nachverdichtung.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

3. Anbau einer verglasten Eingangsüberdachung auf dem Grundstück Denzlinger Straße 24 a, FN 32/1 (Drucksache 08/2017)

Der Bauherr, der Museums- und Geschichtsverein Vörstetten e.V., möchte auf dem Grundstück Denzlinger Straße 24a, FN 32/1, den südlichen Eingangsbereich des Museums (Zugang zum Freigelände) mit einem Glasdach überdachen. Bei Festen des Museums- und Geschichtsvereins findet hier oftmals die Bewirtung statt. Das Glasdach richtet sich hinsichtlich der Größe und der Dachneigung nach dem bereits bestehenden Anbau und das Glasdach hat eine Fläche von 8,11x6,15 m. Nach Ansicht der Verwaltung gibt es keine städtebaulich relevanten Gründe, die eine Ablehnung des Bauantrags rechtfertigen würden.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

4. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Schuppen auf dem Grundstück Kaiserstuhlstraße 49a, FN 2365 (Drucksache 09/2017)

Die Antragsteller möchten auf dem Grundstück FN 2365, Kaiserstuhlstraße 49 ein Einfamilienhaus mit Garage und Schuppen errichten. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Innenbereichssatzung Vörstetten-Schupfholz richtet sich im weiteren nach § 34 BauGB. Es handelt sich um ein Wohnhaus mit zwei

Vollgeschossen sowie einer Teilunterkellerung. Die Traufhöhe beträgt 5,54 m bei einer Dachneigung von 25°. Die Firsthöhe beträgt 7,87 m. Das Gebäude fügt sich in die umgebende Bebauung ein. Es gibt keine städtebaulich relevanten Gründe für eine Ablehnung des Bauantrags. Die Verwaltung empfiehlt, dem Bauvorhaben das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

5. Einbau von Dachgauben an bestehendem Wohnhaus, Talstraße 1 (Drucksache 24/2017)

Die Antragsteller möchten auf dem bestehenden Fachwerkhaus Dachgauben einbauen. Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, so dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt. Auch wenn man hinsichtlich der Größe der Dachgauben unterschiedlicher Auffassung sein kann, widersprechen diese aus Sicht der Gemeinde keinen bauplanungsrechtlichen Vorschriften, so dass das Einvernehmen zu erteilen ist. Ein Gemeinderat erkundigt sich nach den denkmalschutzrechtlichen Bedingungen. BM Brügner erläutert, dass diese für dieses Gebäude aufgehoben wurden und es somit nicht mehr unter Denkmalschutz steht.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Außenanlage sowie Abbruch des bestehenden Wohngebäudes, Marchstraße 25, FN 277/1 (Drucksache 27/2017)

Der Antragsteller beabsichtigt, das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück FN Nr. 277/1, Gemarkung Vörstetten, abzubauen und ein neues Einfamilienwohnhaus zu errichten. Vorgesehen ist ein Winkelbau mit einer Grundfläche von ca. 11,72 m x 17,03 m. Das Bauvorhaben soll ein Vollgeschoss sowie ein Satteldach mit einer Dachneigung von 35° erhalten. Die Gesamtgebäudehöhe liegt bei 10,38 m. An der westlichen Gebäudeseite soll eine Doppelgarage mit einem extensiv begrünten Flachdach errichtet werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich nach dem Bebauungsplan „Südwest“ aus dem Jahr 1969. Das Bauvorhaben weicht in vier Punkten vom Bebauungsplan ab:

1. Überschreitung der Sockelhöhe

Die Befreiung von der Sockelhöhe ist aus städtebaulicher Sicht unproblematisch. Die Sockelhöhe ist für eine Bebauung nicht derartig prägend, dass sich durch die Befreiung negative Auswirkungen ergeben würden. Aus Sicht der Verwaltung ist die Befreiung vertretbar.

2. Überschreitung der Traufhöhe

Der Bebauungsplan setzt eine maximale Traufhöhe von 4,0 m fest. Beabsichtigt ist eine Traufhöhe von 5,50 m. Im Lageplan sowie in den Ansichtszeichnungen sind auch die direkt angrenzenden Nachbargebäude höhenmäßig dargestellt. Die Bestandsgebäude in der Marchstraße 21a, 23 und 27 weisen jeweils eine Traufhöhe von 5,09 bis 5,49 m auf und überschreiten die zulässige Traufhöhe ebenfalls. Im Sinne der Gleichbehandlung sowie im Hinblick auf ein homogenes Straßenbild und einer Bebauung, die auch den Zielen der Innenentwicklung und Nachverdichtung gerecht wird, empfiehlt die Verwaltung, dieser Befreiung zuzustimmen.

3. Überschreitung der GFZ

Der Bebauungsplan setzt eine GFZ (Geschossflächenzahl) von 0,4 fest. Nach heutiger Berechnungsmethode sind dabei nur Vollgeschosse anzurechnen. Im konkreten Fall wäre also nur das Erdgeschoss maßgeblich, da weder Keller- noch Dachgeschoss baurechtlich ein Vollgeschoss darstellen. Die GFZ wäre nach heutiger Berechnung eingehalten. Diese Überschreitung wird auf der Basis der dargelegten heutigen Berechnung als vertretbar eingestuft.

4. Abweichung von der Dachausführung der Garage

Der Bebauungsplan setzt fest, dass die Garagen und andere bauliche Nebenanlagen in Ihrer Dachneigung sowie bezüglich des Materials an das Dach des Hauptgebäudes angepasst werden müssen. Vorliegen müsste somit auch die Garage mit einem Satteldach ausgeführt werden. Der Bauherr plant, die Garage mit einem extensiv begrünten Flachdach. Die Ausführung als Flachdach wird von Seiten der Verwaltung ausdrücklich begrüßt, da die Kubatur der Garage und somit auch die Beeinträchtigung für das angrenzende Nachbargrundstück auf diese Weise minimiert werden. Gleichzeitig wird durch die extensive Dachbegrünung ein ökologischer Ausgleich für die versiegelte Fläche geschaffen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen keine städtebaulich relevanten Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt daher, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Bauausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für den Antrag auf Baugenehmigung zum

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Außenanlage sowie für den Abbruch des bestehenden Wohngebäudes, auf dem Grundstück FL Nr. 277/1, Gemarkung Vörstetten, unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südwest“ hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhe, der GFZ sowie der Sockelhöhe und für die Dachausführung der Doppelgarage.

7. Verschiedenes, Fragen und Anregungen

Keine Wortmeldungen.

Bericht aus der Bauausschusssitzung „Umbau und Sanierung Rathaus“ vom 13.02.2017

Tagesordnung:

1. Umbau und Sanierung Rathaus Vörstetten – Vergabe von Bauleistungen (Drucksache 15/2017)

Frau Hebbing erläutert den Sachverhalt gemäß der Beschlussvorlage. Die zu vergebenden Gewerke wurden entsprechend der VOB im beschränkten Vergabeverfahren ausgeschrieben. Nach der Submission am 12. Januar 2017 sowie Prüfung der Angebote ergaben sich als annehmbarste und wirtschaftlichste Bieter:

a) Tischlerarbeiten – Einbaumöbel / WC-Trennwände Fa. Bolz GmbH, 79279 Vörstetten, brutto 46.277,69 €

Beschluss:

Die Vergabe der Tischlerarbeiten (Einbaumöbel / WC-Trennwände) an die Firma Bolz GmbH aus Vörstetten erfolgt von den Mitgliedern des Bauausschusses einstimmig.

b) Baureinigung Fa. Zitzelsberger GmbH, 79312 Emmendingen, brutto 2.969,23€

Beschluss:

Die Vergabe der Baureinigungsarbeiten an die Firma Zitzelsberger GmbH aus Emmendingen erfolgt von den Mitgliedern des Bauausschusses einstimmig.

2. Verschiedenes, Fragen und Anregungen

a) Herr Hess berichtet über den aktuellen Stand der Baustellenarbeiten anhand einer Präsentation. Diese liegen weiterhin im Kosten- und Zeitplan. Im vergangenen Monat waren während der anhaltenden Tieftemperaturen Feuchtigkeitsprobleme im Gebäude aufgetreten. Gründe

dafür waren die Putz- / Maler- und Bodenarbeiten, welche zeitgleich stattfanden sowie die andauernden Minusgrade. Aufgrund dessen müssen ggf. die bereits angebrachten Leisten ausgetauscht oder nochmals gesäubert werden.

Herr Hess empfiehlt der Gemeinde, über eine weitere Dachdämmung nachzudenken. Dem Architektenbüro liegt ein Angebot eines Zimmers von ca. 22.000 € vor. Auch diese Arbeiten könnten mit dem geplanten Budget erfolgen und würden dieses nicht übersteigen.

b) Ein Gemeinderat erkundigt sich nach den angebrachten Wetterschutzschienen an den Fenstern. Herr Hess verweist auf seine Erläuterungen in der letzten Ausschusssitzung.

c) BM Brügner berichtet über die erfolgte Vergabe der Systemmöbel an die Firma KIST Büro- und Objekteinrichtung GmbH.

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.02.2017

Tagesordnung:

1. Fragemöglichkeit für Zuhörer

- Ein Zuhörer erkundigt sich nach der Entscheidung der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Emmendingen bezüglich eines Bauvorhabens in der Kaiserstuhlstraße.
- Auf Nachfrage eines Zuhörers berichtet BM Brügner, dass der Grenzstein, welcher die Gemarkungsgrenze zwischen Vörstetten und Gundelfingen aufzeigt (Höhe „Englerhof“) vom Vermessungsamt neu gesetzt werde.
- Ein Zuhörer weist daraufhin, dass ein Eigentümer seiner Bepflanzungspflicht für eine Mauer in der Breisacher Str. nicht nachkomme.
- Auf Nachfrage eines Zuhörers berichtet BM Brügner, dass derzeit keine durchgängige Bepflasterung zwischen dem Eingang zur Außenanlage der Evangelischen Kirche von der Marchstraße aus bis hin zum Haupteingang geplant sei.

2. Bestätigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 23.01.2017

Eine Fertigung der Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zu dieser Sitzung zugestellt. Die Niederschrift wird von drei Gemeinderatsmitgliedern unterschriftlich bestätigt.

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Entfällt.

4. Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl des neuen Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Vörstetten (Drucksache Nr. 13/2017)

Bei der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Vörstetten am 4. Februar 2017 wurden der neue Feuerwehrkommandant, und dessen Stellvertreter von den stimmberechtigten Feuerwehrmitgliedern in deren Ämter für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Der bisherige Feuerwehrkommandant Sergio Capobianco und dessen Stellvertreter Ralf Pfluger haben ihr Amt nach 15-jähriger Tätigkeit niedergelegt.

Herr Benjamin Sacharek wurde zum neuen Feuerwehrkommandanten und Herr Sascha Seckinger wurde zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten gewählt. Gemäß § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz BW bzw. § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung werden der Kommandant und sein Stellvertreter nach der Wahl und der Zustimmung durch den Gemeinderat durch den Bürgermeister bestellt. Die Verwaltung schlägt vor, dass der Wahl des Kommandanten und seinem Stellvertreter durch den Gemeinderat zugestimmt wird. Die Gemeinderäte loben die Arbeit der bisherigen Amtsinhaber und freuen sich darüber, dass zwei engagierte Nachfolger gefunden werden konnten.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Benjamin Sacharek zum Feuerwehrkommandanten für die Amtszeit von 5 Jahren einstimmig zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Sascha Seckinger zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten für die Amtszeit von 5 Jahren einstimmig zu.

BM Brügner händigt dem Feuerwehrkommandanten Benjamin Sacharek und dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten Sascha Seckinger jeweils die Ernennungsurkunde aus.

5 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Kostensatzes bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde (Drucksache Nr. 11/2017)

BM Brügner und Frau Burger berichten über den Sachverhalt gemäß der Beschlussvorlage. Mit der Änderung des

Feuerwehrgesetzes wurden die Vorschrift zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr neu gefasst. Daher ist die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Vörstetten an das neue Feuerwehrgesetz anzupassen und die Gebühren sind neu zu kalkulieren. Frau Burger erläutert die Kalkulation der neuen Stundensätze für die Einsatzstunden der Feuerwehrmitglieder und der Gerätekosten. Die Kosten für die Verdienstauffälle der Feuerwehrmänner sind dem Verursacher in tatsächlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Die Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge sind gemäß einer Verordnung des Innenministeriums vorgegeben. Der Einsatz von Sonderlöschmitteln wird auch weiterhin nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Im Vergleich zu den bisherigen Stundensätzen ist insbesondere zu erwähnen, dass durch die neue Kalkulation die Stundensätze für die Einsatzstunden der Feuerwehrmitglieder von 20 € auf 5,10 € gesenkt werden, die Stundensätze für die Löschfahrzeuge aber von z.B. 25 € auf 170 € (LF 20/16) deutlich steigen. Die neuen Kostensätze wurden in einen neuen Satzungstext eingearbeitet, welcher den Gemeinderäten aufgrund einer Korrektur erneut ausgeteilt wird.

Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation zur Berechnung der Stundensätze für die Einsatzzeiten der Feuerwehrmitglieder, der Feuerwehrfahrzeuge und der Geräte wird einstimmig zugestimmt. Die Gebührenkalkulation hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Erlass der vorgelegten Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vörstetten mit dem dazugehörigen Kostenverzeichnis.
3. Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
4. Damit tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vörstetten vom 27.11.1995, in der vom Gemeinderat am 01.02.2012 beschlossenen Fassung außer Kraft.

6. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vörstetten (Feuerwehrentschädigungssatzung) (Drucksache Nr. 21/2017)

BM Brügger und Frau Burger erläutern den Sachverhalt gemäß der Beschlussvorlage.

Die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 21.05.2012 regelt die Aufwandsentschädigungen, welche die Feuerwehrangehörigen auf Antrag erhalten können, sowie die festen Aufwandsentschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Gerätewarte und den Jugendwart. Derzeit bezahlt die Gemeinde dem Kommandanten 600,00 € dessen Stellvertreter 300 € und für die beiden Gerätewarte und den Jugendwart 150 € pro Jahr. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, diese Aufwandsentschädigungen wie folgt anzuheben:

Feuerwehrkommandant:	800 €
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	400 €
Gerätewart je	200 €
Jugendwart	200 €

Begründet wird diese Anhebung mit der Empfehlung des Kreisbrandmeisters Herrn Berger. Bei einer Gemeindegröße mit 2.001 bis 5.000 Einwohnern wird eine Pauschale Aufwandsentschädigung für den Feuerwehrkommandanten zwischen 750 € bis 1.250 € empfohlen.

Zudem mussten aufgrund des neuen Feuerwehrgesetzes die Feuerwehrgebührensätze für die Kostenerstattung bei Feuerwehreinsätzen neu kalkuliert werden, welche nun deutlich niedriger ausfallen. Auch aufgrund der vergleichsweise niedrigen Aufwandsentschädigung ist es aus Sicht der Verwaltung angebracht, im Hinblick auf die Wertschätzung der Feuerwehrmänner, die Aufwandsentschädigungen anzuheben und die Satzung dementsprechend abzuändern.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Stellvertretenden Feuerwehrkommandant, die Gerätewarte und den Jugendwart den gemäß der Beschlussvorlage einstimmig zu.
2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Erlass der vorgelegten Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vörstetten.
3. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
4. Damit tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vörstetten vom 21.05.2012 außer Kraft.

7. Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Vörstetten

Frau Burger berichtet über ein geplantes Kinderbeteiligungsprojekt, welches

gemeinsam mit den Grundschulern der 3. Klasse der stattfinden soll. Die Kinder sollen einen Input über die Zusammenhänge im Dorf erhalten und anschließend die Möglichkeit bekommen, Fragen direkt an den Bürgermeister zu stellen und ihre Meinung und ihre Ideen zu Themen, von denen sie betroffen sind, wie z.B. die Spielplätze, Schulwege, Kindgerechte Verkehrsregelungen im Dorf usw., zu äußern. Anschließend wird der Bürgermeister in einem nächsten Treffen die Fragen der Kinder beantworten und Stellung zu den Ideen der Kinder beziehen. Die Ergebnisse werden dem Gemeinderat dann präsentiert, um zu prüfen, welche Ideen ggf. auch umgesetzt werden können. Auch mit den Jugendlichen möchte die Verwaltung weitere Projekte verwirklichen, hierzu gibt es aktuell aber noch keine konkreten Pläne. Hierüber wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit wieder berichtet.

Einige Gemeinderäte begrüßen die Planungen der Verwaltung und sprechen sich dafür aus, insbesondere auch die Schüler der weiterführenden Schulen zu beteiligen. Ein Gemeinderat schließt sich dieser Meinung an und ergänzt, dass die Besuche von Grundschulern in Rathäusern seit langer Zeit fester Bestandteil des Lehrplans seien.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Planungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

8. Änderung der Gemeindeordnung – Veröffentlichungsrecht der Fraktionen im Amtsblatt (Drucksache 11/2017, 01)

Die Gemeinde Vörstetten verfügt bislang nicht über ein Redaktionsstatut zur redaktionellen Regelung des Amtsblattes. Ein Entwurf liegt den Gemeinderäten vor.

Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung ist nach § 20 Abs. 3 GemO den Fraktionen des Gemeinderates Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen, sofern sie dies wünschen. Sollte dies von den Fraktionen des Gemeinderates gewünscht werden, müsste ein angemessener Umfang der Beiträge, Einschränkungen bzw. Ausnahmen sowie der Zeitraum der Veröffentlichung in einem Redaktionsstatut festgelegt werden. Mit Blick auf die Rechtsprechung muss dabei beachtet werden, dass sich das Amtsblatt mit seinen Veröffentlichungen nicht einer Zeitung annähert sowie eine unzulässige Wahlbeeinflussung vorliegt. In der Sitzung am 26.09.2016 hatte sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Ein Gemeinderat spricht sich im Namen der CDU-Fraktion gegen ein Veröffentlichungsrecht für die Fraktionen aus, schließt aber ggf. eine erneute Beratung

des Themas zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus. Auch ein weiterer Gemeinderat ist dieser Ansicht. Er ist der Meinung, dass die Bürger grundsätzlich viele Möglichkeiten haben, sich über die Ansichten der einzelnen Fraktionen zu informieren. Beispielsweise über das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzungen. Die Gemeinderäte seien für die Bevölkerung auch immer persönlich ansprechbar. Ein Gemeinderat unterstützt diese Haltung im Namen der Freien Wähler. Es habe in der Vergangenheit kein Beispielfall gegeben, bei dem ein solches Veröffentlichungsrecht für die Fraktionen zwingend notwendig gewesen wäre. Ein Gemeinderat berichtet, dass die Mitglieder der SPD-Fraktion unterschiedlicher Auffassung seien. Aus seiner Sicht entsprechen die Änderungen der Gemeindeordnung einem Wandel hin zu mehr Partizipation für die Bürger/innen. Das Veröffentlichungsrecht sei ein demokratisches Mittel, welches den Fraktionen nun durch diese Änderung zustehe.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrstimmig mit 9 Jastimmen, 3 Neinstimmen durch Gemeinderat Pawelke, Gemeinderätin Raynor und Gemeinderat Schmidt und einer Enthaltung durch Bürgermeister Brüchner den Erlass der vorgelegten Redaktionsstatuts der Gemeinde Vörstetten für das Amtsblatt Vörstetten für die Änderung, dass das Veröffentlichungsrecht für die Fraktionen in § 3 Nr. 1 und § 4 Abs. 4 gestrichen wird.

9. Außenanlage Rathaus / Kirche – Kriegerdenkmal (Drucksache 17/2017)

Am 24. November 2014 hatte der Gemeinderat den Entwurf zur Neugestaltung des Außenbereichs rund um Rathaus und Kirche beschlossen. Die Planung sah vor, das Kriegerdenkmal von der Freiburger Straße in Richtung der evangelischen Kirche zu versetzen. Hiergegen richtete sich ein Bürgerentscheid, der am 10. Mai 2015 stattgefunden hat. Dabei hatte sich eine knappe Mehrheit für das Versetzen des Kriegerdenkmals ausgesprochen. Das zuständige Landesamt für Denkmalpflege mit Dienstsitz in Freiburg hat der Versetzung zugestimmt, allerdings mit der Auflage, dass nicht nur die Stehle an sich, sondern auch das die Stehle umgebende Bruchsteinmauerwerk im Sinne eines Ensembles zu versetzen ist. Die Gemeinde Vörstetten hat diese Vorgaben in den Planungen berücksichtigt und zu Jahresende 2016 mit dem Versetzen des Bruchsteinmauerwerks begonnen. Am 4. Januar 2017 erklärte das Landesamt für Denk-

malpflege nach einer in Augenscheinnahme der Baustelle offen dafür zu sein, die Stehle ohne das umgebende Bruchsteinmauerwerk zu versetzen. Die Landschaftsarchitekten wurden beauftragt, entsprechende Varianten zu erarbeiten. Diese wurden Ende Januar mit der Denkmalpflege abgestimmt. Der Gemeinderat kann daher nun einen der abgestimmten Entwürfe zur Umsetzung beschließen. Nach Auffassung der Verwaltung ist die Gestaltung des Vörstetter Kriegerdenkmals im Zusammenhang mit der nach Friedrich Weinbrenner gestalteten und unter Denkmalschutz stehenden Kirche ohne das Bruchsteinmauerwerk nicht nur leichter barrierefrei zu gestalten, sondern deutlich ansehnlicher. Die Stehle kommt damit besser zur Geltung und der Platz gewinnt an Großzügigkeit. Einige Gemeinderäte bewerten die Entscheidung des Landesamts für Denkmalpflege für sehr positiv. Das Denkmal komme ohne das Bruchsteinmauerwerk besser zur Geltung und sei dadurch barrierefrei zugänglich. BM Brüchner stellt dem Gemeinderat die drei Varianten vor. Die Mehrheit spricht sich für die Variante A aus. Gemeinderat Pawelke befürwortet die Variante C.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführung zur Kenntnis
2. Der Gemeinderat stimmt mit 12 Jastimmen und einer Neinstimme durch Gemeinderat Pawelke zu, das Kriegerdenkmal und dessen Umbauung entsprechend der mit der Landesdenkmalpflege abgestimmten Vorschlagsvariante A umzusetzen.

10. Erneuerung der Straßenführung (SÜ) Hinterwaldweg über Glotter in Vörstetten – Vergabe der Arbeiten (Drucksache 23/2017)

Die Glotterbrücke im Zuge des Hinterwaldweges im Forstdistrikt Unterwald ist aufgrund der vom Ingenieurbüro Rothenhöfer durchgeführten Brückenprüfung abgängig und soll aufgrund des Schadensbildes durch einen Neubau ersetzt werden. Zukünftig wird die Brücke beidseitige Geländer und Schramborde als Absturzsicherung haben. Während der Brückenbauarbeiten wird der Hinterwaldweg für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr voll gesperrt. Für die Fußgänger und Radfahrer gibt es jedoch einen Umleitungsweg in Baustellennähe. Die Brückenbauarbeiten sollen im Zeitraum vom 24.04.2017 bis 06.08.2017 ausgeführt werden. Die Fischschonzeiten werden dadurch berücksichtigt. Die Bau-

stellenzufahrt, Lager- und Arbeitsplätze der Firma sind mit der Forstverwaltung, der Naturschutzbehörde und dem Straßenverkehrsamt abgestimmt. Da die Glotterbrücke nicht nur der Land- sondern auch der Forstwirtschaft als Holzabfuhrweg dient, beteiligt sich die Forstbehörde an den Baukosten mit einem Zuschuss. Dieser beläuft sich auf max. 67.399 €. Die übrigen Mittel sind im Haushaltsplan bereits veranschlagt.

Die Brückenbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Es haben insgesamt 6 Firmen ein Leistungsverzeichnis zur Kalkulation angefordert. Die Submission fand am 19.01.2017 statt. Es haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Wertung der Angebote wurde vom Ingenieurbüro Rothenhöfer durchgeführt. Am 06.02.2017 fand das Bietergespräch statt. Die Auswertung hat ergeben, dass es sich bei der Firma DIZwo GmbH um den annehmbarsten und wirtschaftlichsten Bieter handelt. Die Fa. DIZwo liegt zwar mit Ihrem Angebot ca. 3,5 % über der Kostenberechnung die dem Förderantrag zu Grunde gelegen hat, es ist jedoch davon auszugehen, dass bei planmäßigem Verlauf der Maßnahme, die Abrechnungssumme die Obergrenze des Förderantrages erreichen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Bauarbeiten zur Erneuerung der Straßenführung (SÜ) Hinterwaldweg über Glotter in Vörstetten an die Firma DIZwo GmbH, Geißhaldenstraße 49 / Bau 50 aus Schramberg zum Angebotspreis von 148.035,04 €.

11. Verschiedenes, Fragen und Anregungen

- a) Keine Wortmeldung.

12. Fragemöglichkeiten für Zuhörer

- a) Auf Nachfrage eines Zuhörers berichtet BM Brüchner, dass das Amtsblatt jede Woche auf der Gemeindehomepage aktualisiert werde. In den Wochen in denen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats stattfindet, erscheint darin auch das Protokoll der Sitzung.
- b) Herr Sergio Capobianco spricht dem Gemeinderat seinen Dank aus für das Vertrauen in den vergangenen Jahren während seiner Amtszeit als Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Vörstetten. Er beglückwünscht seinen Nachfolger zur Ernennung zum neuen Feuerwehrkommandanten.

Gemeinde Vörstetten
Landkreis Emmendingen

Satzung

über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vörstetten

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15.01.2016 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am **13.02.2017** folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vörstetten (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfalleinmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 6 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
 - (4) Im Übrigen wird Kostenersatz geltend gemacht
 1. für die Inanspruchnahme von Werkstatteleistungen,
 2. für die Kosten der Überlandhilfe nach § 26 Abs. 2 FwG, soweit keine Vereinbarung mit der ersatzpflichtigen Gemeinde über den Kostenersatz der Überlandhilfe besteht.

§ 4: Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für die Einsatzkräfte und die Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenätze ergibt sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis (Stundensätze Einsatzkräfte, Stundensätze Fahrzeuge, Stundensätze Gerätekosten), welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Für die Erhebung der sonstigen Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung

lung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die Kostenersätze setzen sich somit, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - 1. den Personalkosten,
 - 2. den Fahrzeugkosten,
 - 3. den Kosten für die eingesetzten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - 4. den Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Einrichtungen und Organisationen entstanden sind,
 - 5. den Kosten herangezogener und nicht bereits nach Absatz 5d) aufgeführter Dritter, den Kosten und Auslagen für die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen
 - 6. den Entsorgungskosten, der beim Einsatz verwendeten Löschmittel, wie z. B. Löschschaum, Ölbindemittel).
- (6) Werkstattkosten für Leistungen an nicht dem Gemeindeverwaltungsverband Vörstetten-Vörstetten-Reute angehörige Gemeinden oder sonstige Dritte werden nach entstandenem Zeitaufwand in Minuten abgerechnet.

§ 5: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 6: Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vörstetten vom 27.11.1995, in der vom Gemeinderat am 01.02.2012 beschlossenen Fassung außer Kraft.

Vörstetten, den 13.02.2017

gez. Lars Brügger, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kostenverzeichnis

(Anlage zur Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vörstetten vom 13.02.2017)

1. Fahrzeugkosten je Einsatzstunde

1.1	Die Abrechnung der Einsatzstunden für Löschfahrzeuge, bzw. technische Fahrzeuge (Drehleiter, Rüstwagen, Geräte- und Einsatzleitwagen bestimmt sich –soweit nicht einzelne Fahrzeuge nachfolgend besonders aufgeführt sind nach der nach Verordnung des Innenministeriums von Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18. März 2016.	Berechnung nach VOKeFw
1.2	Bereitstellung von Fahrzeugen zum Feuersicherheitsdienst pro Wache, Fahrzeug und Tag	20,00 €

2. Materialkosten je Einsatzstunde

Atemschutzgerät	5,30 €
Einpersonenaspel	5,20 €
Gasmessgerät	2,10 €
Hochleistungslüfter	11,70 €
Motorsäge	2,40 €
Notstromaggregat	18,30 €
Tauchmotorpumpe	3,50 €
Tragkraftspritze	4,70 €
Wärmebildkamera	15,40 €
Wassersauger	4,50 €

3. Werkstatlleistungen:

3.1	Der Stundensatz für Werkstatlleistungen beträgt:	
	je Stunde	25,40 €
	je Minute	0,42 €

4. Personalkosten je Stunde

4.1	Feuerwehreinsatz je Feuerwehrangehörige/r	5,10 €
4.2	Feuerwehrsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörige/r	10,00 €

Gemeinde Vörstetten
Landkreis Emmendingen

Satzung

Über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vörstetten (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Vörstetten am 13.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für kostenpflichtige Einsätze, bei denen keine Leistung nach Abs. 1 anfällt, auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **12,00 EUR** pro Person und Stunde. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich über die Freiwillige Feuerwehr.

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Für Feuersicherheitsdienst erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vörstetten den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu

4,5 Stunden	25,00 €
von mehr als 4,5	
bis zu 7,5 Stunden von	40,00 €
mehr als 7,5 Stunden	50,00 €

- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine halbe Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (4) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgängen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dies gilt nur beim Besuch einer Landesfeuerweherschule oder gleichwertigem. Aufwandsentschädigungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge am Stützpunkt o.a. werden nicht geleistet.
- (2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Beginn des Unterrichts bis zum Ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen (im Sinne von Abs. 1) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine

zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

a) Feuerwehrkommandant	800,00 EUR
b) Stellvertreter von a)	400,00 EUR
c) Gerätewart je	200,00 EUR
d) Jugendwart	200,00 EUR

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen bzw. Personen, die ihr Einkommen nicht nachweisen können, sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird als Verdienstausschlag 15,00 EUR pro Stunde gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vörstetten (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 21.05.2012 außer Kraft.

Vörstetten, den 13. Februar 2017

gez. Lars Brüchner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Mitteilungen des Landratsamtes Emmendingen

Landratsamt und Jobcenter am Rosenmontag geschlossen

Das Landratsamt Emmendingen mit allen Dienststellen sowie das Jobcenter in Emmendingen mit der Außenstelle in Waldkirch sind in der Fastnachtszeit nur am Rosenmontag, 27. Februar 2017 geschlossen. An den anderen Tagen gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Elternabend zum Thema Smartphone

Smartphones spielen im Alltag von Kindern und Jugendlichen eine immer größere Rolle. Wie kann eine Nutzung aussehen, welche Chancen und Risiken bieten Smartphones? Das ist das Thema einer Gesprächsrunde, zu dem die Erziehungs-

und Familienberatungsstelle des Landratsamtes Emmendingen am Montag, 20. Februar 2017 Uhr die Eltern in ihre Räume im Alten Krankenhaus (Gartenstraße 30) in Emmendingen einlädt. Beginn ist um 18:30 Uhr. Referenten sind Michael Borst (Dipl.-Sozialpädagoge) und Hannah Pfeiffer (Studentin der Sozialarbeit). An diesem Abend wird insbesondere der (sinnvolle)

Umgang mit diesem „neuen“ Medium innerhalb der Familie im Mittelpunkt stehen. Um ausreichend Raum und Zeit zur Beantwortung themenbezogener Fragen bieten zu können, ist die Teilnehmerzahl auf 16 Personen beschränkt. Deshalb wird um eine Anmeldung unter Telefon 07641 451-3210 gebeten.



Finanzamt

Pressemitteilung

Wegen dringender Renovierungsarbeiten ist das Finanzamt Emmendingen von Mittwoch, den 15.02.2017 bis Freitag, den 17.02.2017 für den Publikumsverkehr geschlossen. An diesen Tagen ist das Finanzamt nur telefonisch erreichbar.



Volkshochschule

Abendrealschule Quereinstieg ab sofort möglich

Wem der Mittlere Bildungsabschluss für sein schulisches und berufliches Fortkommen fehlt, der hat jetzt die Möglichkeit, diesen durch einen Quereinstieg in das erste Kursjahr unserer zweijährigen Abendrealschule zu erwerben. Voraussetzungen für den Besuch der Abendrealschule sind ein Mindestalter von 17 Jahren und der Hauptschulabschluss sowie

Grundkenntnisse in Englisch. Bei Fehlen der Voraussetzung kann durch die pädagogische Leiterin der Abendrealschule, Frau Dr. Stephanie Schick, eine Schulleistungsfeststellung (Potentialanalyse) vorgenommen werden. Unterrichtet wird in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch, Naturwissenschaftliches Arbeiten (NWA), Erdkunde, Wirtschaftskunde, Gemeinschaftskunde (EWG) und Geschichte. Die Unterrichtszeiten sind von Montag bis Freitag von 18:15-21:30 Uhr. Es gelten die

Schulferien für die Emmendinger Schulen. Unterrichtsort ist das Goethe-Gymnasium in Emmendingen, Neubronnstr. 20, Raum 211. Die Abschlussprüfung ist im Juni 2018. Anmeldung und Beratung bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0, per Fax: (07641) 9225-33, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet www.vhs-em.de



Gemeindebücherei



FÖRDERVEREIN
GEMEINDEBÜCHEREI
VÖRSTETTEN

Lesen mit Kindern

**Donnerstag, 16. Februar 2017
von 15h-16h
ab 4 Jahren**

Carola Horstmann:
S' Spinnlikind Rosetta

S' Spinnlikind Rosetta



Die kleine Spinne Rosetta spinnt immerzu etwas anderes - nur keine Netze Handarbeit mit Wolle

zweisprachig: Alemannisch und Deutsch

Keine Anmeldung erforderlich.
Eintritt: frei, Spenden willkommen.



Kirchliche Mitteilungen

Katholische Gemeinde

Samstag, 18. Februar

Vörstetten: 18.30 Uhr Sonntag-Vorabendgottesdienst

Sonntag, 19. Februar

Reute: 10.00 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 25. Februar

Reute: 18.30 Uhr Sonntag-Vorabendgottesdienst

Sonntag, 26. Februar

Vörstetten: 10.30 Uhr Eucharistiefeier
Seniorenachmittag im Februar

Am **Donnerstag, 16. Februar**, um 14.30 Uhr im Katholischen Gemeindezentrum. Herzliche Einladung an alle Seniorinnen und Senioren.

Ministranten

Montags 18:00-19:00 Uhr im Katholischen Gemeindezentrum.

Pfarrbüros nicht geöffnet

Die Pfarrbüros sind am **Donnerstag, 16. Februar**, aufgrund einer Fortbildung nicht geöffnet.

Kath. Pfarrgemeinde Reute mit
St. Maximilian Kolbe, Vörstetten:
Kirchstr. 6, 79276 Reute,
Tel. 07641/5 21 04 e-mail:
pfarramt@kath-kirche-reute.de
www.an-der-glottter.de Karteireiter
„Vörstetten“.

Evangelische Kirchengemeinde Vörstetten/Reute:

Freitag, 17.2.2017

20 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag, 19.2.2017, Sexagesimae

10 Uhr Gottesdienst; Pfr. Haßler
Kollekte für die eigene Gemeinde

Mittwoch, 22.2.2017

16 Uhr Konfirmandenunterricht

Evangelisches Pfarramt Vörstetten
Tel.: 07666-2263 Fax: 07666-902429
e-mail: ev-kg-voerstetten@t-online.de
Öffnungszeiten des Pfarramtes:
Dienstag von 9-13 Uhr.
Donnerstag 23.2.2017 geschlossen.
Pfr. Haßler ist auf Konfirmandenfreizeit
und in Urlaub vom 24.02. – 05.03.2017.
Vertretung hat Pfr.i.R. Zwick,
Tel. 881120. Danach wieder Termine
bei Pfr. Haßler nach Vereinbarung.

Liebenzeller Gemeinde und EC-Jugendarbeit

Freitag, 17.02.

9.30 h: **Krabbelgruppe** für Eltern und Kinder von 0-3 J.

16.30h: **Mini-Jungeschar** für Kids von 3-6 Jahren

Sonntag, 19.02.

11.00 h: **Gottesdienst**, mitgestaltet vom Chor, anschließend gemeinsames Mittagessen

Dienstag, 21.02.

19.30 h: **Teenkreis**

Mittwoch, 22.02.

19.30 h: **Gemeindegebet** für alle die ihre Anliegen gemeinsam vor Gott bringen möchten

20.00 h: **Jugendkreis** für Jugendliche ab 16 Jahren

Donnerstag, 23.02.

17.00 h: **Jungeschar** für Jungs und Mädchen ab der 1.Klasse

20.00 h: **Hauskreis**

Chor : Doppelpunkt-Gottesdienst

Am Sonntag den 19.2. laden wir alle Interessierten ganz herzlich zu einem besonderen Gottesdienst ein. Da der Chor seine bisherige Form verändern wird, werden die Sängerinnen und Sänger den Gottesdienst mit einigen Liedern aus ihrem vielseitigen Repertoire mitgestalten. Wer den Chor in dieser Formation gerne noch einmal singen hören möchte, ist zu diesem Gottesdienst herzlich eingeladen. Beginn ist um 11.00 Uhr in der Mühlenstr. 3 im Saal der Liebenzeller Gemeinde. Auch zum anschließenden Mittagessen laden wir herzlich ein!

Zu unseren Veranstaltungen im Gemeindegottesaal, Mühlenstr.3ist jeder ganz herzlich Willkommen!

Gerne dürfen Sie uns auch auf unserer Homepage besuchen:

www.lgv-voerstetten.de

Weitere Infos bei Gemeindeleiter A. Flubacher, Tel.07666/912525



Vereine & Institutionen

SENIORENTREFF

Lieber Senioren!

Narri, Narro, die Fasnet isch jetzt do!
Am Schmutzige Dunschtig, dem 23. Februar 2017, ab 15.00 Uhr treffen wir uns im Landgasthaus mit dem Motto: „Man muss unter d' Li in der Fasnetzeit“. Der lustige Hans mit seinem Akkordeon sorgt für Stimmung, und der Daniel spendiert wieder Berliner.

Wir freuen uns auf ein buntes Fasnettreiben.

Gäste sind herzlich willkommen.

Mit einem 3-fachen „Verstetter Hejo“, Christa, Helmut, Hans und Daniel

EILE IST GEBOTEN !!!

Anregungen und Einwendungen sowie Bedenken der vom Ausbau der Autobahn A5 und des Bahnausbaus betroffenen Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Produktionsflächen entlang der Rheinschiene im Bezirk der BLHV Bezirksgeschäftsstelle (BZG) Herbolzheim müssen diese bis zum 28.02.2017 einreichen.

Daher bietet die Geschäftsstelle in der Maria-Sand-Straße 2, 79336 Herbolzheim allen Betroffenen am Dienstag, 21.02.2017 um 19.00Uhr im Dachgeschoss eine Informationsveranstaltung mit Sammlung der Einwände an.

Diese werden gebündelt und bis zum 28.02.2017 an die Projektträger versandt.

CAFÉ VÖRSTETTEN



Liebe Vörstetterinnen und Vörstetter,

das Organisationsteam des Helferkreises Vörstetten möchte Sie herzlich am **20.02.**

ins „Café Vörstetten“ einladen.

Das Café findet von 15:30 – 17:30 Uhr in den Räumlichkeiten des evangelischen Gemeindehauses, Pfarrstraße 1, statt.

Wir freuen uns sehr auf Ihr Kommen!

Das Orgateam des Café-Treffs

VÖRSTETTER SCHOBACH-MÄNNLE E. V.

Narrenbaum stellen 19. Februar 2017

Auch in diesem Jahr müssen wir wieder, auf das Aufstellen unseres Narrenbaumes verzichten. Unseren „Narresome“ werden wir an diesem Tag auf jeden Fall taufen.

Zunftabend

Auch in diesem Jahr findet wieder unser **Zunftabend mit DJ Denis und Felix** statt. Zünfte aus Nah und Fern werden am **24. Februar 2017** die Heinz-Ritter-Halle in Vörstetten bevölkern.

Ab **19.11 Uhr** ist Einlass und um **20.11 Uhr** beginnt das Programm.

Wir freuen uns wieder auf einen gelungenen Abend mit vielen Zünften und einer närrischen Bevölkerung und wünschen allen die uns besuchen viel Spaß und weiterhin eine schöne Fasnet.

Eintritt ab 18 Jahren (Ausweiskontrolle)

Eure Vörstetter Schobbach-Männle



ATHLETIKSPORTVEREIN „ALEMANNIA“ E.V.

Der ASV Vörstetten lädt Sie zur diesjährigen Hauptversammlung am

**Freitag, den 03. März 2017
Beginn 20.00 Uhr
im VfR Clubheim in Vörstetten ein.**

Vorgesehene Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Geschäftsberichte
 - des Rechnungsführers
 - der Kassenprüfer
 - des Geschäftsführers
4. Berichte der Trainer
 - der Mannschaft
 - der Jugend
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Bildung eines Wahlausschusses
7. Neuwahlen Vorstandschaft
 - Wahl der Vorsitzenden
 - Wahl des Rechnungsführers
 - Wahl des Geschäftsführers
 - Wahl der aktiven Beisitzer
 - Wahl der passiven Beisitzer
 - Wahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

gez. Jürgen Graf
(Geschäftsführer)



CHORIOS GESANGVEREIN VÖRSTETTEN E.V.

Einladung zur Jahreshaupt- versammlung von Chorios

Die diesjährige Hauptversammlung von **Chorios Gesangverein Vörstetten e.V.** findet statt am **Dienstag, den 07. März 2017 um 20:00 Uhr** im Foyer der Heinz-Ritter-Halle

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Gedenken verstorbener Mitglieder
4. Bericht der Vorsitzenden
5. Bericht des Rechners
6. Bericht der Kassenprüfer/innen
7. Bericht der Chorleiterin
8. Entlastung des Gesamtvorstandes
9. Satzungsänderung
 - § 12 Gesamtvorstand (Anzahl und Zusammensetzung des Vorstands)
10. Neuwahlen:
 - eine/ein erste/r Vorsitzende/r
 - Rechner/in
 - Beisitzer/innen
11. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
12. Ausblick
13. Verschiedenes

Hierzu sind alle Mitglieder, Vertreter/innen der Gemeinde und der Vereine sowie Interessierte recht herzlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei einer der drei ersten Vorsitzenden Marlis Bönsch (Feldbergstr. 9), Inge Mais-Kemmler (Alemannenstr. 11) oder Anette Neef (Bühlackerstr. 19) einzureichen.

Die Vorstandschaft



DIE KLEINEN STROLCHE E.V.

Der Verein „Die kleinen Strolche e. V.“ sucht eine/n MitarbeiterIn im Rahmen der Ehrenamtschulpauschale (bis zu 720 EUR im Jahr) für leichte Reinigungstätigkeiten. In der Woche fallen anderthalb bis zwei Stunden an. In den Schließzeiten (sechs Wochen Ferien innerhalb des Kalenderjahres) ist keine Reinigung erforderlich.

Für Rückfragen oder bei Interesse melden Sie sich bitte bei:

Tobias Weber
Reutener Straße 28
79279 Vörstetten
Telefon 07666-9289554
Email info@die-kleinen-strolche-vorstetten.de



DRK ORTSVEREIN VÖRSTETTEN

Erste Hilfe bei Kindernotfällen

Wenn im Frühjahr die Blumen und Sträucher wieder blühen und die Insekten auschwirren, gibt es für Kinder in der Natur allerhand zu entdecken. Dabei können aber auch Gefahren lauern. Natürlich soll niemand ständig in der Angst leben, dass immer und überall etwas passieren könnte. Diese Möglichkeit völlig auszuschließen, ist jedoch leichtsinnig. Geben Sie Ihrem Kind bzw. Enkelkind allen Freiraum, den es beim Entdecken braucht, aber bereiten Sie sich auch darauf vor, richtig helfen zu können, wenn etwas passiert. Da Kinder keine kleinen Erwachsene sind, empfiehlt das Rote Kreuz allen Personen, die mit Kindern zu tun haben, einen Kurs „Erste Hilfe am Kind“ zu besuchen. Themen des Kurses sind nicht nur lebensbedrohliche Notfälle, wie Bewusstseins-, Atem- oder Kreislaufstörungen, sondern auch die kleineren Unfälle des täglichen Lebens, wie zum Beispiel Wunden und Verbrennungen.

Der nächste Kurs „Erste Hilfe am Kind“ des DRK Ortsvereins Vörstetten findet am 11.3.2017 von 9.00-17.30 Uhr im Rettungszentrum Vörstetten statt.

Kursanmeldung unter

Tel. 07641/4601-0 oder online über www.drk-emmendingen.de ist erforderlich.

Die Kursgebühr beträgt 30 €, für Paare 50 .€

Leben retten und gleichzeitig für die eigene Gesundheit etwas tun

Der DRK-Blutspendedienst bietet im Rahmen der Blutspende die Gesundheitswochen an

Täglich werden in Hessen 900 und in Baden-Württemberg 1.800 Blutspenden benötigt um die rund 440 Kliniken zu versorgen. Neben der guten Tat mindestens ein Leben zu retten können Blutspender auch aktiv für die eigene Gesundheit vorsorgen. Der DRK-Blutspendedienst lädt hierzu ein am

Montag, dem 20.02.2017
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Heinz-Ritter-Halle, Marchstr. 46
79279 VÖRSTETTEN

Blutspender helfen nicht nur Kranken und Verletzten wieder gesund zu werden, sie tun auch etwas für ihre eigene Gesundheit. Denn jede Blutspende ist gleichzeitig ein kleiner Gesundheitscheck. Bei jeder Blutspende kontrolliert der DRK-Blutspendedienst den Blutdruck und misst den Gehalt an rotem Blutfarbstoff (Hämoglobinwert).

Außerdem wird jede Blutspende im Labor auf unterschiedliche Krankheitserreger wie Hepatitis B und C sowie HIV untersucht. Während der Gesundheitswochen vom 2. Januar bis 28. Februar bedankt sich der DRK-Blutspendedienst darüber hinaus noch für das treue Engagement als Blutspender mit zusätzlichen Blutuntersuchungen. Teilnehmen können alle Blutspender, die bei diesem Termin mindestens ihre dritte Blutspende innerhalb 12 Monaten leisten. Sie erhalten zusätzliche Untersuchungen des Blutfettwerts (Cholesterin), Kreatinin und der Harnsäure. Neben dem guten Gefühl bis zu drei Leben gerettet zu haben, bleibt auch das gute Gefühl für seine eigene Gesundheit gesorgt zu haben.

Erstspender erhalten den Blutspendeausweis mit dem Vermerk der Blutgruppe. Dieser hat bei Unfällen nicht selten schon einen entscheidenden Zeitvorteil bei der Versorgung der Verletzungen gebracht. Jede Spende zählt. Blut spenden kann jeder Gesunde von 18 bis zum 73 Geburtstag.

Erstspender dürfen jedoch nicht älter als 64 Jahre sein. Damit die Blutspende gut vertragen wird, erfolgt vor der Entnahme eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert nur wenige Minuten. Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Imbiss sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde, die ein ganzes Leben retten kann. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen.

Alternative Blutspendetermine und weitere Informationen zur Blutspende sind unter der gebührenfreien Hotline 0800-1194911 und im Internet unter www.blutspende.de erhältlich.

DRK Vörstetten - Einladung zur Mitgliederversammlung

Am **Montag, 13. März 2017, um 20:00 Uhr im Rettungszentrum** - Versammlungsraum der Feuerwehr – findet die Mitgliederversammlung des DRK Ortsvereins Vörstetten statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht der Bereitschaft
5. Bericht der Sozialarbeit
6. Bericht des Jugendrotkreuz
7. Bericht der Schatzmeisterin
8. Bericht der Rechnungsprüfer
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahl einer delegierten Person zur Kreisversammlung
11. Wahl zweier Rechnungsprüfer
12. Ehrungen
13. Beschluss des Haushalts 2017
14. Aktivitäten 2017
15. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Alle Mitglieder und Interessierte sind zu der Versammlung herzlich eingeladen.

Ihr DRK Vörstetten
Lars Brügger
Vorsitzender



TENNISVEREIN
VÖRSTETTEN E.V.

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung des VTV

am **Donnerstag, 02. März 2017 um 20.00 Uhr im VfR-Clubheim**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom 18.02.2016
3. Rechenschaftsberichte (Kassierer, 1. Vorsitzende, Sportwartin)
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen (2. Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart, Beisitzer)
8. Anträge von Mitgliedern
9. Verschiedenes

Alle Mitglieder und Interessenten, Vertreter der Gemeinde, der Feuerwehr und der Vereine sind zu der Versammlung herzlich eingeladen.

Über eine zahlreiche Beteiligung würden wir uns freuen.

Beate Ebbertz-Becker
Vorsitzende

Weitere Infos auf unserer Homepage:
www.tennisverein-voerstetten.de



VFR VÖRSTETTEN E.V.

Hejo !!..... Vörstetter Hemdglunker !

Es ist wieder soweit !!

Am „**Schmutzige Dunschdig**“, **23.02.17**, laden wir Euch alle zum Hemdglunkerumzug ein. Der Umzugsbeginn ist um **18.11 Uhr am Rathaus**. Die Umzugsstrecke führt von der Marchstraße durch die Kirchstraße, über den Gottesacker in die Vogesenstraße, wieder in die Marchstraße

und dann über die Alemannen-, Talacker- und Mühlenstraße zur „Heinz-Ritter-Halle“. Dort steigt im Anschluss an den Umzug der Hemdglunkerball für Jung und Alt **mit DJ**. Beim Hemdglunkerball ist wie immer für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Auch die beliebten Cocktails werden wieder im Angebot sein.

Und das beste: **Der Eintritt ist frei !**

Also, auf geht's.....nii ins „Klunkihemd“, Kappe uff..... ab zum Rodhüs.... mitgloffe wird.....un denoo zum „Schwoof“ in'd Heinz-Ritter-Halle....Verschdedde...Hejooohh!!

Unterstützen Sie mit Ihrem Besuch die Jugendarbeit im VfR Vörstetten.

Die Schirmherrschaft hat die Gemeinde Vörstetten vertreten durch Herrn Bürgermeister Brügger.

Ihre
VfR Jugendabteilung

Vörstetter Kinderfasnet 2017 am Sonntag, den 19. Februar

Der VfR Vörstetten lädt recht herzlich zur traditionellen Kinderfasnet am Sonntag, den **19. Februar** ein.

Treffpunkt ist um 14:11 Uhr auf dem Rathausplatz in der Ortsmitte.

Von dort aus geht es mit musikalischer Begleitung durch den Musikverein zur Heinz Ritter-Halle, wo die Kinder ein buntes Programm mit Showeinlagen und Musik von DJ Denis erwartet.

Eintritt = Verzehrbon über 2 EUR:

Erwachsene 3 EUR, Kinder ab 3 Jahren: 2 Euro

Eintrittskarten sind am Veranstaltungstag erhältlich ab 13.45 Uhr beim Rathaus sowie zur Hallenöffnung ab 14 Uhr.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Der VfR freut sich auf zahlreiche Närrinnen und Narren von Klein bis Groß.

Der Vorstand



Interessantes und Wissenswertes

Einschränkungen im Linienverkehr aufgrund von Fasnachtsumzügen/ Sperrungen in Reute

Schmutziger Dunschdig, 23.02.2017

Wegen dem Narrenbaumstellen und dem anschließend Hemdglunkerumzug kommt es in Reute zu folgenden

Einschränkungen im Linienverkehr:

Linie 200/201 Nimburg - Freiburg

Normalbetrieb bis Fahrt 17:28 Uhr ab Nimburg, Krone (Durchfahrt Reute 17:39 Uhr)

Ab der Fahrt 18:03 Uhr ab Gundelfinger Str. bis Dienstende wird über Schupfholz – Unterreute direkt nach Bottin-

gen - Nimburg gefahren, Rückfahrt entsprechend

Die Haltestellen, Oberreute Dorfbrunnen, Rathaus und Unterreute Friedhof können nicht angeeignet werden.

Wegen dem **Hemdglunkerumzug in Gundelfingen fährt die Fahrt 18:03 Uhr ab Gundelfingen Str. durch die Gewerbestr..** Die Haltestellen Schwarzwaldstr.,

Auf der Höhe, Rathaus und Vörstetter Str. werden nicht angeeignet.

Die Fahrt 20:36 Uhr ab Holzhausen fährt direkt über Schupfholz, Krone - Vörstetten 20:46 Uhr nach Gundelfingen

Linie 202 Denzlingen - Emmendingen
Normalbetrieb bis Fahrt 17:29 Uhr ab Denzlingen, ZOB (Durchfahrt Reute 17:43 Uhr)

Ab der Fahrt 18:00 Uhr ab Emmendingen ZOB fahren die Busse der Linie 202 über Oberreute - Schupfholz, Neuenweg -Vörstetten nach Denzlingen; Rückfahrt entsprechend

Die Haltestellen, Oberreute Dorfbrunnen und Rathaus sowie Unterreute Friedhof und Kronengasse bzw. Alte Schule können nicht angeeignet werden.

Ab der Fahrt 22:00 Uhr ab Emmendingen kann wieder der reguläre Weg gefahren

Rosenmontag, 27.02.2017

Wegen dem Rosenmontagsumzug mit dem „Narrendorf“ kommt es in Reute zu folgenden Einschränkungen im Linienverkehr:

Linie 200/201 Nimburg - Freiburg

Normalbetrieb bis Fahrt 12:03 Uhr ab Gundelfinger Str. (Durchfahrt Reute 12:18 Uhr)

Ab der Fahrt 12:28 Uhr ab Nimburg; Krone bis Dienstende fahren die Busse der Linie 200/201 über Unterreute - Schupfholz, Krone direkt nach Vörstetten - Gundelfingen. Rückfahrt entsprechend

Die Haltestellen, Oberreute Dorfbrunnen, Rathaus und Unterreute Friedhof können nicht angeeignet werden.

Die Fahrt 20:36 Uhr ab Holzhausen fährt direkt über Schupfholz, Krone - Vörstetten 20:46 Uhr nach Gundelfingen

Linie 202 Denzlingen - Emmendingen
Normalbetrieb bis Fahrt 11:29 Uhr ab Denzlingen, ZOB (Durchfahrt Reute 11:45 Uhr)

Zwischen 11:50 Uhr und 16:00 Uhr kann Reute von der Linie 202 nicht angeeignet werden.

Die Fahrten 12:00 / 13:00 / 14:00 / 15:00 ab Emmendingen ZOB fahren über Wasser - B3 direkt nach Vörstetten und weiter nach Denzlingen

Die Fahrten 12:29 / 13:29 / 14:29 / 15:29 ab Denzlingen ZOB fahren über Vörstetten - B3 - Wasser nach Emmendingen

Zwischen 16:00 Uhr und 21:30 Uhr können die Haltestellen Oberreute Dorfbrunnen, Rathaus und Unterreute Friedhof, Kronengasse, Alte Schule von der Linie 202 nicht angeeignet werden.

Ab der Fahrt 16:00 Uhr ab Emmendingen, ZOB fahren die Busse der Linie 202 über Wasser - Oberreute, Pfahlgraben - Neuenweg - Vörstetten nach Denzlingen

Die Fahrten ab Denzlingen, ZOB nach Emmendingen fahren über Vörstetten - Schupfholz, Neuenweg -Oberreute, Pfahlgraben - Wasser.

Ab der Fahrt 22:00 Uhr ab Emmendingen ZOB kann wieder der reguläre Weg gefahren werden.

Fasnacht Dienstag, 28.02.2017

Wegen dem Fällen des Narrenbaums kommt es in Reute zu folgenden Einschränkungen im Linienverkehr:

Linie 200/201 Nimburg - Freiburg

Normalbetrieb bis Fahrt 18:28 Uhr ab Nimburg, Krone (Durchfahrt Reute 18:39 Uhr)

Die Fahrt 19:28 Uhr ab Nimburg, Krone fährt über Unterreute - Schupfholz, Krone nach Vörstetten - Gundelfingen Die Fahrten 19:03 Uhr und 20.03 Uhr ab Gundelfinger Str. fahren über Schupfholz - Unterreute direkt nach Bottingen - Nimburg

Die Haltestellen, Oberreute Dorfbrunnen, Rathaus und Unterreute Friedhof können nicht angeeignet werden.

Linie 202 Denzlingen - Emmendingen

Normalbetrieb bis Fahrt 18:29 Uhr ab Denzlingen, ZOB (Durchfahrt Reute 18:43 Uhr)

Die Fahrt 19:29 Uhr ab Denzlingen ZOB fährt über Vörstetten - Schupfholz, Neuenweg - Oberreute - Wasser nach Emmendingen

Die Fahrten 19:00 Uhr und 20:00 Uhr ab Emmendingen ZOB fahren über Oberreute - Schupfholz, Neuenweg -Vörstetten nach Denzlingen

Die Haltestellen Oberreute Dorfbrunnen, Rathaus und Unterreute Friedhof, Kronengasse, Alte Schule können von diesen beiden Fahrten nicht angeeignet werden.





ZUR FASNACHT FRÜHER SCHALTEN!

Ihre Anzeige soll in der KW 8 erscheinen?
Dann buchen Sie ein Tag früher!

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 8: **Dienstag, 21.2. um 9 Uhr**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihre Anzeige für KW 8 spätestens am Donnerstag, 16.02.2017 um 9 Uhr im Verlag eingehen.

PRIMOVERLAG
 Heimat, Deine Blättle.

Telefon: 0 77 71/ 93 17-11
 Telefax: 0 77 71/ 93 17-40
 E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Gasthaus Wirtel Köste
 Kreuzmattenstrasse 16 79276 Reute

Schmutziger Donnerstag ganztags Gulasch - 5,55 €
 ab 16 Uhr sorgen Micky & Arno für Gaudi und Musik

Fasnetsfreitag - Schnitzelfasnet - 11:11 Uhr Schnitzel
 ab 3,33 € ab 19 Uhr Programm mit Günter Wortmann,
 den Gundelfinger Beizenkracher und unseren Gästen

Fasnetssonntag und Rosenmontag närrisches Treiben
 durchgehend **3 Gang Ochsenfleischmenü für 9,60 €**
 sowie **jede Pizza aus dem Steinofen für 5,55€**

Aschermittwoch durchgehend - Fischgerichte
 Matjesfilet mit Hausfrauensoße und Kartoffeln 7,60 €

Fam. Steigner freut sich auf Ihre Reservierung 07641-9337973

..... Sie lieben Schnitzel, Cordon bleu
frisch aus der Pfanne?
 Dann sind Sie bei uns richtig. Außerdem täglich Leber, Sulz,
 knusprige Schinkenhälle und vieles mehr.
„Reiterstüble“ Gundelfingen
 Im Reiterhof, Vörstetter Str. 48, Tel. 5950245
 Täglich ab 15 Uhr, So. ab 11 Uhr, Di. Ruhetag

Teamleiter/-in
 für unsere **Spargel- und Erdbeerverkaufsstände**
ab März bis Juli in Vollzeit gesucht.

Bewerbungen und weitere Informationen:
www.wassmer-spargel-erdbeeren.de oder
bewerbung@wassmer-spargel-erdbeeren.de

Tel.: 07633 / 39 65; Anrufzeiten: Mo. – Fr. 9–17 Uhr und Sa. 10–16 Uhr
Fritz Wassmer • Spargel- und Erdbeerkulturen

Seit über 25 Jahren erfolgreich!
Holz ist Müller schön !!
www.schreinerei-muellerschoen.de

Suche Fahrgemeinschaft Reute-Emmendingen
 zum Hbf Emmendingen auf 6.40 Uhr, Mo. - Fr.
sabine.stebel@gmx.de

STEIGEN SIE JETZT UM - VOM PKW ZUM LEICHTAUTO®

- Steuerfrei
- Zulassungsfrei
- Führerschein AM
- Keine HU & AU
- 45 km/h

ab 16 Jahren ab 8290,- Führerscheinfrei mit Heizung

Tel: 07644-92179-21
 LEICHTMOBILE • Tullastraße 6 • 79341 Kenzingen • www.leichtmobile.de

Nachhilfe und mehr... **FreyBildung***
 Wir wissen wie und was, Sie wissen wo
 Hier, in Ihrem Wohn- oder Nachbarort
 Wissen beflügelt
07642 49 29
 gebührenfrei 0800 222 28 28
www.freybildung.de

Fröhliches Narrentreiben!
 Wir wünschen viel Spaß in der 5. Jahreszeit.

Wir haben am Schmutzige Dunschtig, 23.2. und Fasnetfreitag, 24.2. geschlossen.

Gerne sind wir ab **Montag, 27.02.** zu unseren gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da.
 Telefonisch erreichen Sie uns montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr.

PRIMOVERLAG
 Heimat, Deine Blättle.

Telefon: 0 77 71/ 93 17-11 | Telefax: 0 77 71/ 93 17-40
 E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | www.primo-stockach.de